

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 27.10.2026

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin – Durchwahl

Sandra Neubronner – 0711

2149-459

E-Mail: sandra.neubronner@elk-wue.de

GZ: 71.5-03-02-V30/7.1.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

**Auslaufen der Übergangsvorschriften zu § 2 Abs. 3 UStG zum 31.12.2026
hier: Steuerliche Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts -
Information zur Abgabe des Fragebogens**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem verpflichtenden Übergang zur Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2027 werden zahlreiche kirchliche Körperschaften erstmals umsatzsteuerlich als Unternehmer tätig. In diesem Zusammenhang besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht, die durch Abgabe eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erfüllt werden kann. Im Hinblick auf die erstmalige Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2027 haben wir deshalb allen Kirchengemeinden die Abgabe dieses Fragebogens empfohlen.

Der Fragebogen mit Ausfüllhilfe steht im DLP im Downloadbereich [Sachgebiet 7.1.3 Steuern](#) und in Litra unter [Steuern](#) zur Verfügung.

Die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 09.10.2026 ausgeführt, dass es unter bestimmten Voraussetzungen „nicht beanstandet“ wird, wenn diese Anzeige unterbleibt. Voraussetzung ist, dass kein Betrieb gewerblicher Art begründet und die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Anspruch genommen wird.

Wir gehen davon aus, dass ein Verzicht auf die Abgabe des Fragebogens zu keiner Vereinfachung führt, und empfehlen allen Kirchengemeinden weiterhin den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung noch in 2026 abzugeben.

Für diese Empfehlung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Voraussetzungen bereits vor dem Übergang zur Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2027 verlässlich einschätzen zu können, ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden.
- Im laufenden Betrieb bestehen zusätzliche Herausforderungen, rechtzeitig zu erkennen, dass die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, um anschließend der Anzeigepflicht „unverzüglich“ nachkommen zu können.
- Die Pflicht zum Ausweis der Steuernummer in bestimmten Rechnungen bleibt unverändert bestehen. Hierfür müsste eine Steuernummer auf anderem Wege bei der Finanzverwaltung beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fabian Peters
Oberkirchenrat

Anlage:
Vfg. OFD Baden-Württemberg vom 09.10.2026